

40. Voraussetzungen der Einrede des eigenen Verschuldens gegenüber der von einem Unmündigen (impubes infantia major) erhobenen Schadensersatzklage.

VI. Civilsenat. Urt. v. 16. März 1896 i. S. R. (Kf.) w. die Straßeneisenbahngesellschaft in Hamburg (Bekl.). Rep. VI. 379/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Aus den Gründen:

„Am 22. Juli 1893 wurde der damals 9 Jahre alte Albert R. durch einen von S. nach B. . . fahrenden Wagen der verklagten Gesellschaft überfahren. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes kam der Knabe von der rechten Seite der Straße ganz plötzlich, und ohne daß ihn der Pferdebahnkutscher zuvor hätte sehen können, hinter dem letzten von mehreren dem Pferdebahnwagen entgegenschreitenden Sandfuhrwerken dicht vor dem Pferdebahnwagen hervor, um noch die Straße zu passieren, gelangte noch unter dem Kopfe des rechten Pferdes vorbei, wurde aber von dem linken Pferde, ehe der Kutscher den Wagen zum Stehen bringen konnte, zu Boden geworfen und geriet unter den Wagen. Hierbei wurde ihm der linke Oberarm zermalmt. Er nimmt (vertreten durch seinen Vater) die Straßeneisenbahngesellschaft auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens in Anspruch, sowohl nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 als nach den Hamburger Statuten IV, 67. Die Beklagte hat eingewendet, daß der Unfall durch höhere Gewalt, jedenfalls durch eigenes Verschulden des Knaben verursacht sei.

Das Oberlandesgericht hat die gegen das klagabweisende Urteil erster Instanz vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Auch der Revision ist der Erfolg zu versagen. . . .

Das Berufungsgericht hält den Vorwurf des eigenen Verschuldens des Verletzten für begründet und auch den Hamburger Statuten gegenüber für durchgreifend. Es führt aus, daß nach gemeinem Rechte, während allerdings Kinder unter sieben Jahren (infantes) für die Folgen ihrer Handlungen oder Unterlassungen nicht verantwortlich gemacht werden können, als unzurechnungsfähig zu gelten haben, bei den impubes infantia majores (Knaben von 7—14 Jahren und

Mädchen von 7—12 Jahren) auf die Umstände des einzelnen Falles zu sehen sei, ob Zurechnungsfähigkeit angenommen werden könne, oder nicht, also in subjektiver Beziehung auf das Maß der geistigen Entwicklung des impubes, in objektiver darauf, ob die konkreten Verhältnisse des Falles so einfacher Natur seien, daß sie auch schon von einem Kinde des bezeichneten Alters in Bezug auf ihre Gefährlichkeit richtig gewürdigt werden können. Beide Voraussetzungen erachtet das Berufungsgericht im vorliegenden Falle als zutreffend. Die Revision macht dagegen geltend: nach gemeinem Rechte komme es nicht auf die Entwicklung des impubes überhaupt, sondern darauf an, ob derselbe den Jahren nach ein *pubertati proximus* sei; nur ein solcher könne für zurechnungsfähig angesehen werden; Kläger sei aber zur Zeit des Unfalles *infantiae proximus* gewesen. Der Auffassung des Berufungsgerichtes muß jedoch beigetreten werden. Für das römische Recht ist zu unterscheiden zwischen der selbständigen rechtsgeschäftlichen Erwerbs- und Verpflichtungsfähigkeit eines *impubes infantiae major* und seiner Deliktfähigkeit, ob ihm ein gewisses Thun oder Lassen als Verschulden (*dolus* oder *culpa*) zugerechnet werden kann. Nur mit der ersten Frage beschäftigt sich die von der Revision angeführte Quellenstelle, § 10 Inst. de inut. stipul. 3, 19. Auf die zweite Frage beziehen sich andere Quellenstellen, insbesondere § 18 Inst. de oblig. quae ex delicto nasc. 4, 1; l. 5 § 2 Dig. ad leg. Aquil. 9, 2; l. 13 § 1. l. 14 Dig. de dolo malo 4, 3; l. 4 § 26 Dig. de doli mali exc. 44, 4; l. 23 Dig. de furtis 47, 2; l. 111 pr. Dig. de R. J. 50, 17; l. 1 § 15 Dig. depositi 16, 3. Die Interpretation dieser Stellen hat von jeher viele Bedenken verursacht, deshalb besonders, weil in einem Teile derselben anscheinend nur der *pubertati proximus* als zurechnungsfähig bezeichnet ist, andererseits aber dieser Zustand oder dieses Alter gewissermaßen als mit *doli et culpae capacitas* (oder umgekehrt) identifiziert erscheint, und weil die vielfach vorgenommenen Versuche, eine Altersgrenze zwischen den *infantiae proximi* und den *pubertati proximi* festzusetzen, an jedem quellenmäßigen Anhalte scheitern mußten, und jede Lösung in dieser Richtung willkürlich war. Das römische Recht scheint hier eine Entwicklung durchgemacht zu haben, die vielleicht nicht zum Abschluß gelangt ist, indem den *impuberes* jedenfalls Zurechnungsfähigkeit bei gewissen einfachen, wenig komplizierten Vergehen (*furtum* und *damnum iniuria datum*: § 18 Inst. l. c.; l. 5 § 2 Dig. ad l. Aquil.;

l. 14 D. de dolo malo; l. 23 Dig. de furtis; l. 111 pr. Dig. de R. J.) imputiert worden ist.

Vgl. Bernice, *Labeo* Bd. 1 S. 216 flg.; Dernburg, *Pandekten* Bd. 1 § 55 Anm. 5.

In der Doktrin des gemeinen Rechtes hat sich jedoch längst die Auffassung als die herrschende festgesetzt, wonach, wenn auch vielleicht bei einem der Pubertät im Alter Nahestehenden für Zurechnungsfähigkeit zu vermuten sein möchte, doch es im einzelnen Falle von der Beurteilung der Persönlichkeit und der äußeren Umstände abhängt, ob — selbst bei einem *infantiae proximus*, das heißt: einem, welcher dem Kindesalter (*infantia*) noch nahe steht — Zurechnungsfähigkeit in Ansehung von *dolus* oder *culpa* angenommen werden darf.

In diesem Sinne sprechen sich aus Lauterbach, *Coll. Pand. lib. 27 tit. 9 § 3*; Glück, *Kommentar* Bd. 2 § 120 S. 213; v. Savigny, *System* Bd. 3 § 108 S. 41 f. (besonders Anm. e) verglichen mit § 107 S. 36; Buchta, *Pandekten* § 23 Anm. e. § 50 a. G.; v. Holzschuher, *Theorie und Casuistik* 3. Aufl. Bd. 1 § 26 S. 280 Nr. 14; Sintenis, *Civilrecht* Bd. 1 § 17 B. 2 bei und in Anm. 30; Windscheid, *Pandekten* Bd. 1 § 101; Brinz, *Pandekten* 2. Aufl. Bd. 1 § 56; v. Wächter, *Pandekten* Bd. 1 § 48; Regelsberger, *Pandekten* Bd. 1 § 63. § 131; Bekker, *Pandektenrecht* Bd. 1 § 49 S. 166. 168; v. Roth, *Deutsches Privatrecht* Bd. 1 § 65 Note 67; Lang, *württembergisches Personenrecht* § 6 S. 30; Mandry, *Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze* 3. Aufl. § 1 S. 4.

Die Auffassung des römischen Rechtes ist also dahin fortgeschritten, daß als *pubertati proximus* derjenige anzusehen ist, welchem in concreto Zurechnungsfähigkeit beigemessen werden kann. Auch Baron (*Pandekten* §§ 71. 21) folgt dieser Auffassung. Nur will er die Zurechnung auf *dolos* begangene Rechtswidrigkeiten beschränken. Diese Beschränkung findet jedoch in den Quellen des römischen Rechtes (vgl. z. B. l. 5 § 2 Dig. ad leg. Aquil.) keinen Anhalt und ist prinzipwidrig; wenn die Beurteilung der individuellen Entwicklung maßgebend ist, so muß ebendies — im Zusammenhange mit der Gestaltung des konkreten Falles — auch dann gelten, wenn nur ein *culposus* Verhalten in Frage steht. Erst neuerdings hat Dernburg, welcher sich in der Auffassung des römischen Rechtes der herrschenden

Ansicht anschließt (Pandekten Bd. 1 § 53), für das heutige gemeine Recht die Ansicht aufgestellt, daß, weil gegen einen Minderjährigen, der vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre eine strafbare Handlung begeht, öffentliche Strafe nicht eintrete, wenn er die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit nötige Einsicht nicht besessen hat (R. St. G. B. § 56), derselbe hierauf auch sich müsse berufen können, wenn er civilrechtlich auf Schadensersatz belangt werde (§ 54). Ihm tritt Wendt (Pandekten § 23) bei, welcher übrigens konsequent überhaupt für Gleichstellung der kriminellen und der civilrechtlichen Zurechnungsfähigkeit plädiert. Diese Argumentation aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Zurechnungsfähigkeit, beziehungsweise Strafmündigkeit kann aber für das gemeine Recht nicht als zulässig anerkannt werden.

Vgl. dagegen Bekker, Mandry, v. Roth, Lang a. d. a. D.

Eine gewisse Gleichstellung mag sich etwa vom gesetzgeberischen Standpunkte aus befürworten lassen, und es hat auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1. Lesung § 709, Motive Bd. 2 S. 732, 2. Lesung in der Fassung der Reichstagsvorlage § 812) die positive Bestimmung aufgenommen, daß, wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, für den von ihm einem Anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich sei, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt habe. Ohne derartige gesetzliche Vorschrift dürfen jedoch die Vorschriften des Strafgesetzes über die Zurechnungsfähigkeit nicht auf das Gebiet des Civilrechtes übertragen werden. Im gemeinen Rechte war man sich auch der Verschiedenheit der maßgebenden Gesichtspunkte für diese verschiedenen Gebiete wohlbewußt, und es bestand z. B. auch nie ein Zweifel darüber, daß ein mündiger Minderjähriger civilrechtlich nach allgemeinen Grundsätzen voll verantwortlich ist. Der bis auf die neueste Zeit nahezu einstimmigen gemeinrechtlichen Doktrin ist die gemeinrechtliche Praxis gefolgt.

Vgl. z. B. Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 247; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 15 S. 189 ff., Bd. 30 S. 29.

Auf demselben Standpunkte steht übrigens auch das sächsische bürgerliche Gesetzbuch §§ 47. 81. 119 (verglichen mit Art. 87 des revidierten sächsischen Strafgesetzbuches vom 1. Oktober 1868), und ebenso ist dem preußischen Landrechte,

vgl. A.L.R. I. 6 §§ 41 flg., verglichen mit dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 §§ 40, 42, eine prinzipielle Beschränkung der civilrechtlichen Verantwortlichkeit eines Unmündigen, der das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, fremd.

Vgl. Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 27 Anm. 2a.

Die Frage, ob ein impubes infantiae major als doli oder culpa capax anzusehen sei, wird nun in den Quellen des römischen Rechtes, und so auch in der gemeinrechtlichen Doctrin, vornehmlich in der Richtung behandelt, ob ein solcher für Delikte civilrechtlich verantwortlich gemacht, d. h. auf Schadensersatz belangt werden könne. Mit Recht wendet das Berufungsgericht den hiernach als richtig anzuerkennenden Grundsatz auch auf die Frage an, ob einem mit der Schadensersatzklage auftretenden Unmündigen der Einwand entgegengesetzt werden kann, er habe das ihn schädigende Ereignis selbst verschuldet. Die maßgebenden Gesichtspunkte müssen hier wie dort im wesentlichen dieselben sein, und insbesondere auch für das Haftpflichtgesetz § 1 dafür als entscheidend angesehen werden, ob der Unfall durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 276.

Wollte man übrigens auch für das Haftpflichtgesetz in dieser Hinsicht das Zurückgehen auf die entsprechenden Grundsätze des bürgerlichen Rechtes für ausgeschlossen halten, so bliebe erst recht nichts übrig, als daß das angegangene Gericht die Frage nach den konkreten Umständen, das heißt: nach der Individualität des Verletzten und der objektiven Beschaffenheit des Falles, zu entscheiden hätte.

Gegen die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß dem Kläger durchweg eigenes Verschulden in Ansehung seines Unfalles beizumessen, der Unfall ausschließlich durch dieses Verschulden verursacht sei, ist des weiteren ein Angriff nicht erhoben. Die Feststellung beruht auf erschöpfender Beurteilung der Individualität des Klägers, der persönlich vernommen worden ist (C.P.O. § 133), und des Maases seiner geistigen Entwicklung zur Zeit des Unfalles, sowie der konkreten Umstände, unter denen der Unfall eingetreten ist. . . .